

*Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers*



Statuten

VORBEMERKUNGEN

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

Es wird grundsätzlich nur der Ausdruck «Feuerwehr» verwendet. Der Begriff gilt auch für jene Gemeinden und Betriebe, wo die Feuerwehr als Wehrdienst oder anderswie bezeichnet wird.

Der Liechtensteinische Feuerwehrverband wird organisatorisch einem Kantonalverband gleichgestellt.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Abkürzungen

| | |
|-----|----------------------------------|
| DV | Delegiertenversammlung |
| GPK | Geschäftsprüfungskommission |
| SFV | Schweizerischer Feuerwehrverband |
| ZV | Zentralvorstand |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------------------------------|--|----|
| I. Allgemeines | | |
| Artikel 1: | Name, Sitz | 4 |
| Artikel 2: | Zweck | 4 |
| II. Mitgliedschaft | | |
| <i>Mitglieder</i> | | |
| Artikel 3: | Mitglieder | 5 |
| Artikel 4: | Aufnahme | 5 |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | | |
| Artikel 5: | Ernennung/Rechte | 5 |
| <i>Gemeinsame Bestimmungen</i> | | |
| Artikel 6: | Austritt | 5 |
| Artikel 7: | Ausschluss | 5 |
| III. Organisation | | |
| Artikel 8: | Organe | 6 |
| <i>Delegiertenversammlung</i> | | |
| Artikel 9: | Ordentliche Delegiertenversammlung | 6 |
| Artikel 10: | Delegierte | 6 |
| Artikel 11: | Aufgaben | 6 |
| Artikel 12: | Einladung | 7 |
| Artikel 13: | Anträge der Mitglieder | 7 |
| Artikel 14: | Ausserordentliche Delegiertenversammlung | 7 |
| Artikel 15: | Abstimmung/Wahlen | 7 |
| Artikel 16: | Referendum | 8 |
| Artikel 17: | Urabstimmung | 8 |
| <i>Präsidentenkonferenz</i> | | |
| Artikel 18: | Zusammensetzung | 8 |
| Artikel 19: | Aufgaben | 9 |
| <i>Zentralvorstand</i> | | |
| Artikel 20: | Zusammensetzung | 9 |
| Artikel 21: | Aufgaben | 9 |
| Artikel 22: | Amtsdauer/Wählbarkeit | 10 |
| Artikel 23: | Organisation | 10 |
| <i>Geschäftsprüfungskommission</i> | | |
| Artikel 24: | Zusammensetzung | 10 |
| Artikel 25: | Aufgaben | 10 |
| Artikel 26: | Berichterstattung | 11 |

| | | |
|--------------|--|----|
| | Revisionsstelle | |
| Artikel 27: | Revisionsstelle | 11 |
| | <i>Geschäftsstelle</i> | |
| Artikel 28: | Geschäftsstelle | 11 |
| | <i>Feuerwehrikongress</i> | |
| Artikel 29: | Feuerwehrikongress | 11 |
| | IV. Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) | |
| Artikel 30: | Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) | 12 |
| | V. Finanzielles | |
| Artikel 31: | Finanzplan | 13 |
| Artikel 32: | Jahresbeitrag | 13 |
| Artikel 32a: | Verbandsbeitrag | 13 |
| Artikel 33: | Jahresrechnung | 13 |
| Artikel 34: | Haftung | 13 |
| | VI. Schlussbestimmung | |
| Artikel 35: | Änderung der Statuten | 14 |
| Artikel 36: | Auflösung | 14 |
| Artikel 37: | Übergangsbestimmungen | 14 |
| Artikel 38: | Massgebende Statuten | 14 |
| Artikel 38a: | Gerichtsstand | 14 |
| Artikel 39: | Genehmigung und Inkrafttreten | 15 |
| | VII. Anhänge | |
| Anhang 1: | Delegiertenstimmen der Kantone gemäss Artikel 10 | 16 |
| Anhang 2: | Reglement Jahresbeiträge | 17 |

I. ALLGEMEINES

Artikel 1:

Name, Sitz

Der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) ist ein Verein, der als Dachverband die kantonalen Feuerwehrverbände und den Verband des Fürstentums Liechtenstein und die Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren vereint.

Der SFV ist am 19. Juni 1870 in Aarau gegründet worden.

Der SFV ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist im Handelsregister eingetragen.

Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Eine Sitzverlegung ist auf Antrag des ZV von der DV zu genehmigen.

Artikel 2:

Zweck

Der SFV bezweckt, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

- a) das Feuerwehrwesen zu fördern und so weit als möglich zu vereinheitlichen;
- b) die Feuerwehren bei der Erfüllung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen;
- c) Aufträge und Mandate (Bund, Feuerwehr Koordination Schweiz FKS usw.) im Feuerwehrbereich zu bearbeiten;
- d) bei Bedarf Versicherungen im Feuerwehrbereich (inkl. Jugendfeuerwehr) anzubieten und gegebenenfalls abzuschliessen.

Der Zweck wird namentlich erreicht durch

- e) die Vertretung der Interessen der Feuerwehren im In- und Ausland;
- f) die Zusammenarbeit mit den Behörden und den fachverwandten Verbänden;
- g) die Durchführung von Ausbildungsgängen, Kursen, Seminaren und Kongressen zu fachspezifischen Themen;
- h) die Erarbeitung und Publikation von fachtechnischen Grundlagen;
- i) die Zertifizierung der Produkte und die technische Unterstützung;
- j) die Pflege des Informations- und Pressewesens.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Artikel 3:

Mitglieder

Dem SFV können als Mitglieder angehören:

1. Die kantonalen Feuerwehrverbände und der Liechtensteinische Feuerwehrverband und ihre Sektionen;
2. Die Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF);
3. Feuerwehrorganisationen: Feuerwehren mit selbstständigem Kommando wie Ortsfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und ähnliche Organisationen;
4. Überdies können von der DV mit dem SFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen – ohne Stimmrecht an der DV – aufgenommen werden.

Artikel 4:

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die DV. Der ZV kann auf schriftlichen Antrag einen Aufnahmekandidaten bis zur definitiven Aufnahme durch die DV bezüglich Rechte und Pflichten provisorisch aufnehmen. Er informiert den entsprechenden Kantonalverband.

Ehrenmitglieder

Artikel 5:

Ernennung/Rechte

Personen, die sich um den SFV oder das schweizerische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die DV auf Antrag des ZV. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 6:

Austritt

Austritte erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Die DV wird vom ZV darüber informiert. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das anteilige Verbandsvermögen.

Artikel 7:

Ausschluss

Die DV kann auf Antrag des ZV ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Der ZV muss das Mitglied drei Monate vor der DV schriftlich über den Antrag und dessen Begründung orientieren.

III. ORGANISATION

Artikel 8:

Organe

Die Organe des SFV sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. die Präsidentenkonferenz
3. der Zentralvorstand (ZV)
4. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
5. die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Artikel 9:

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet jährlich, spätestens sechs Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres statt. Ort und Zeitpunkt werden vom ZV festgelegt und an der DV des Vorjahres bekannt gegeben.

Artikel 10:

Delegierte

1. Die Delegiertenversammlung bilden 227 Delegierte, davon 200, die sich auf die Kantonalverbände und den Liechtensteinischen Feuerwehrverband aufteilen, sowie 27 Vertreter der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren, welche die Vereinigung nach ihren eigenen Entscheidungen bestimmt. Die Kantonalverbände sind dafür besorgt, dass die Instrukturen an der Delegiertenversammlung angemessen vertreten sind.
Jeder Kantonalverband hat mindestens 2 Delegierte, und der Liechtensteinische Feuerwehrverband hat 3 Delegierte.
Die Delegiertenzahl der Kantone wird von der DV für die dreijährige Amtsperiode bestätigt.
Die Delegiertenzahl nach Kantonen ist im Anhang 1 festgehalten.
2. Jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat an der DV nur eine Stimme.

Artikel 11:

Aufgaben

1. Oberstes Organ des SFV ist die DV.
2. Der DV steht insbesondere die Behandlung folgender Geschäfte zu:
 - A. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten DV
 - b) der Jahresberichte des ZV, der Präsidentenkonferenz, der GPK sowie weiterer Berichte
 - c) der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle mit Dechargeerteilung
 - d) von Änderungen des Finanzplans
 - e) der Mitgliederbeiträge
 - f) der Budgets des Folgejahres
 - B. Mutationen im Mitgliederbestand
 - C. Festlegung der Stimmverteilung gemäss Artikel 10

- D. Wahlen
 - a) des Zentralvorstandes
 - b) des Zentralpräsidenten
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Revisionsstelle
- E. Änderung der Statuten
- F. Behandlung von Anträgen
- G. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 12:

Einladung

1. Die Einladung zur DV mit Traktanden, Delegiertenliste und Stimmmaterial wird den Kantonalverbänden, dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband und der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren zur Verteilung an ihre Delegierten sowie den übrigen Mitgliedern gemäss Artikel 3 Ziffer 4 und Artikel 10 Ziffer 1 mindestens sechs Wochen vor der DV zugesandt.
2. Die vollständige Einladung wird nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor der DV in der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) publiziert.

Artikel 13:

Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern zuhanden der DV sind mindestens drei Monate vor der DV schriftlich dem ZV einzureichen.

Artikel 14:

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Durch eigenen Beschluss, auf Antrag des ZV oder der Präsidentenkonferenz, von fünf Kantonalverbänden, des Liechtensteinischen Feuerwehrverbands und der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 3 beruft der ZV eine ausserordentliche DV ein.
2. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen DV muss die Traktanden beinhalten und erläutern.
Die ausserordentliche DV muss innert vier Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Artikel 15:

Abstimmung/Wahlen

1. Die DV wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des ZV geleitet.
2. Mit Ausnahme von Statutenänderungen (Artikel 35) werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, beim folgenden das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich;
bei mehr als zwei Kandidaten fällt der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl jeweils aus der Wahl.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt.
Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt werden.
5. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

Artikel 16:

Referendum

1. Gegen Beschlüsse der DV kann innert 60 Tagen nach der DV das Referendum ergriffen und eine Urabstimmung verlangt werden. Das Referendum ist schriftlich bei der Geschäftsstelle SFV einzureichen.
2. Das Referendum ist zu Stande gekommen, wenn es von mindestens fünf Kantonalverbänden, vom Liechtensteinischen Feuerwehrverband und von der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren oder einem Fünftel aller Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 3 verlangt wird.

Artikel 17:

Urabstimmung

1. Zur Durchführung einer schriftlichen Urabstimmung, an der alle Mitglieder teilnehmen können, versendet die Geschäftsstelle die nötigen Unterlagen, die über den Gegenstand der Abstimmung und das Abstimmungsverfahren Aufschluss geben.
2. Den Befürwortern und Gegnern des der Urabstimmung zu unterbreitenden Antrages steht die Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) als offizielles Publikationsorgan gleichermassen zur Verfügung.
3. Für das Ergebnis der Urabstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses ist eine vereidigte Urkundsperson zu beauftragen.
4. Das Ergebnis der Urabstimmung ist in der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) zu veröffentlichen.

Präsidentenkonferenz

Artikel 18:

Zusammensetzung

1. Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
 - einer Zweier-Delegation mit jeweils einer Stimme aus jedem Kantonalverband und aus dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband. Die Kantonalverbände sind dafür besorgt, dass die Instrukturen an der Präsidentenkonferenz angemessen vertreten sind;
 - einer Vierer-Delegation mit vier Stimmen der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren, welche die Vereinigung nach ihren eigenen Entscheidungen bestimmt.Die Mitglieder des ZV nehmen beratend an der Präsidentenkonferenz teil.
2. Der Vorsitz der Präsidentenkonferenz wird von einem Präsidenten wahrgenommen, der jeweils in der April-Konferenz gewählt wird, und sein Amt für die nächsten drei Präsidentenkonferenzen innehat.
3. Die Präsidentenkonferenz erstattet einen Jahresbericht zuhanden der DV.
4. Das Sekretariat der Präsidentenkonferenz wird durch die Geschäftsstelle des SFV geführt.

Artikel 19:

Aufgaben

1. Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ bei der Führung der Angelegenheiten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Nomination der Mitglieder des ZV, gemäss Artikel 20;
 - b) die Nomination des Zentralpräsidenten;
 - c) die Nomination der fünf Mitglieder der GPK;
 - d) die Stellungnahme zu Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
 - e) die Stellungnahme zu Tätigkeitsprogramm, mittel- und langfristiger Planung;
 - f) die Stellungnahme zu Fragen, die vom ZV, von den Kantonalverbänden, vom Liechtensteinischen Feuerwehrverband, der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren oder andern Mitgliedern an die Präsidentenkonferenz herangetragen werden;
 - g) die Unterstützung des Informationsflusses sowie der Meinungs- und Willensbildung im SFV.
2. Die DV kann der Präsidentenkonferenz weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Zentralvorstand

Artikel 20:

Zusammensetzung

1. Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten und
 - sechs bis acht weiteren Mitgliedern, davon in der Regel je einem Vertreter aus den Gruppierungen der kantonalen Feuerwehrverbände und des Fürstentums Liechtenstein. Ausnahmen müssen von der betroffenen Region vorgängig genehmigt werden.
 - zwei bis vier Vertretern der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF; ein bis zwei Vertreter müssen aus den lateinischen Kantonen sein;
 - mindestens drei Mitglieder des ZV müssen aktive Instrukteure sein.
2. Aus dem Kreis der Mitglieder des ZV wählt der ZV einen Vizepräsidenten.

Artikel 21:

Aufgaben

1. Der ZV trägt die Verantwortung für die strategische Führung des SFV und die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er überwacht die Geschäftstätigkeit und nimmt die Repräsentation gegen aussen wahr.
2. Der ZV ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Einberufung der DV und die Vorbereitung der Anträge;
 - b) den Vollzug der von der DV gefassten Beschlüsse;
 - c) die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der DV;
 - d) die Erstellung des Tätigkeitsprogrammes sowie der mittel- und langfristigen Planung;

- e) die Festlegung der Ziele für die Geschäftsführung und die Überprüfung ihrer Umsetzung, insbesondere im Bereich Jahresrechnung, Budget und Finanzplan, sowie die Aufsicht über die Abrechnung der Schadenfälle der Versicherung für die AdF, die Verabschiedung von Budget und Rechnung zuhanden der DV;
- f) die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters;
- g) die Genehmigung des Anlagereglements;
- h) die Wahl des externen Portfoliomanagements;
- i) die Wahl der externen Immobilienverwaltung.
- j) den Erlass von Richtlinien zur Aufsicht und Abrechnung der Schadenfälle der Versicherung AdF.

Artikel 22:

Amtsdauer/Wählbarkeit

1. Die Amtsdauer des ZV beträgt drei Jahre.
2. Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt die nächste DV einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
3. In den Zentralvorstand wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute.
4. Der Zentralpräsident muss sich in zwei Amtssprachen (Deutsch und Französisch oder Italienisch) mündlich ausdrücken können.
5. Demissionen erfolgen schriftlich auf die DV und sind in der Regel ein Jahr vorher mitzuteilen.

Artikel 23:

Organisation

Der ZV erlässt seine Geschäftsordnung.

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 24:

Zusammensetzung

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Feuerwehr Region sowie die VSBF stellen je einen Vertreter.

Wählbar sind aktive Feuerwehrleute, die in keiner anderen Funktion innerhalb des SFV tätig sind und über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Dies gemäss Kompetenzprofil und Pflichtenheft, welche von der Präsidentenkonferenz verabschiedet werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder der GPK beträgt drei Jahre – eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die GPK konstituiert sich selbst.

Artikel 25:

Aufgaben

Die GPK prüft die Tätigkeiten der Verbandsorgane, sofern diese nicht bereits von einer anderen externen oder internen Stelle gemäss den Statuten kontrolliert werden. Sie prüft, ob die gesetzlichen und statutari-schen Bestimmungen generell richtig angewendet und die Beschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die GPK handelt innerhalb dieser Leitplanken unabhängig und selbstständig und gibt sich ihre Aufgaben selbst.

Die GPK erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Akten des SFV.

Artikel 26:

Berichterstattung

1. Die GPK erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten zu Händen der DV – der Bericht der GPK muss vorab von der GPK gutgeheissen werden.
2. Die GPK kann zu Händen der Organe des SFV Empfehlungen abgeben.

Revisionsstelle

Artikel 27:

Revisionsstelle

Die DV bestimmt jährlich auf Vorschlag des ZV eine externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnungen des SFV (inklusive allfälliger Fondsvermögen) prüft und der DV Bericht erstattet.

Geschäftsstelle

Artikel 28:

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem ZV unterstellt. Der ZV erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

Feuerwehrekongress

Artikel 29:

Feuerwehrekongress

Bei Bedarf organisiert der ZV einen Feuerwehrekongress zur fachlichen Weiterbildung sowie zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Kameradschaft.

IV. SCHWEIZERISCHE FEUERWEHR-ZEITUNG (118 SWISSFIRE.ch)

Artikel 30:

Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch)

1. Die Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118.swissfire.ch) ist das offizielle Publikationsorgan des SFV.
2. Beschlüsse und wichtige Mitteilungen sind darin in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu veröffentlichen.
3. Die Mitglieder gemäss Artikel 3 dieser Statuten sind verpflichtet, ein Exemplar der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118.swissfire.ch) zu abonnieren.

V. FINANZIELLES

- Artikel 31:* *Finanzplan*
Die Aufwands- und Ertragsgestaltung wird durch den Finanzplan des SFV geregelt.
- Artikel 32:* *Jahresbeitrag*
1. Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen DV im Rahmen eines separaten Reglements jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist (siehe Anhang 2). Grundlage ist der Finanzplan. Der Jahresbeitrag kann während eines Geschäftsjahres nicht abgeändert werden.
 2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den SFV und erlischt mit dem Austritt aus dem SFV.
 3. Für das Aufnahme- und das Austrittsjahr ist der Verbandsbeitrag vollumfänglich geschuldet.
- Artikel 32a:* *Verbandsbeitrag*
1. Der Verbandsbeitrag für Mitglieder gemäss Artikel 3, Ziffer 3 richtet sich nach der Grösse der zu schützenden Bevölkerung gemäss den Abstufungen im Mitgliederbeitragsmodell (Anhang 2).
 2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beinhaltet ein SFZ-Abo.
 3. Die Mitgliederbeiträge für Mitglieder gemäss Artikel 3, Ziffer 1 und 4 finden sich ebenfalls im Mitgliederbeitragsmodell (Anhang 2).
- Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach Artikel 32 dieser Statuten.
- Artikel 33:* *Jahresrechnung*
1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 2. Die Jahresrechnung ist der GPK und der Revisionsstelle spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vorzulegen.
- Artikel 34:* *Haftung*
1. Für die Verbindlichkeiten des SFV haftet sein ganzes Vermögen.
 2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Jahresbeiträge. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 3. Die Haftung der Organe richtet sich nach Artikel 55 Absatz 3 ZGB.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 35: Änderung der Statuten*
Zur Änderung der Statuten durch die DV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Artikel 36: Auflösung*
1. Die Auflösung des SFV kann nur in einer Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- Artikel 37: Übergangsbestimmungen*
1. Die Geschäftsstelle löst die Hilfskasse formell per 01.01.2018 auf.
2. Verpflichtungen und Ansprüche des SFV sowie Verpflichtungen und Ansprüche der AdF im Zusammenhang mit der bisherigen Hilfskasse werden bis zur Erledigung sämtlicher Schadenfälle noch gemäss den Bestimmungen der Statuten SFV vom 9. Juni 2012 reguliert.
3. Diese Übergangsbestimmung kann nach Abschluss sämtlicher Schadenfälle der Hilfskasse durch Beschluss des ZV aus den Statuten gestrichen werden.
- Artikel 38: Massgebende Statuten*
Die Statuten des SFV werden in den drei Amtssprachen (D, F, I) herausgegeben. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.
- Artikel 38a: Gerichtsstand*
Es gelten die gesetzlichen schweizerischen Gerichtsstände.

Artikel 39:

Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der DV vom 22. Juni 2019 genehmigt und treten auf den 22. August 2019 in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juni 2012.

Crans Montana, 22. Juni 2019

Schweizerischer Feuerwehrverband

Der Zentralpräsident:
sig. Laurent Wehrli

Der Vizepräsident:
sig. Mauro Gianinazzi

VII. Anhänge

Anhang 1: Delegiertenstimmen der Kantone gemäss Artikel 10

| DV SFV: Anzahl Delegierte | | |
|----------------------------------|----|--------------------|
| Kanton | | Delegiertenstimmen |
| Aargau | AG | 16 |
| Appenzell Ausserhoden | AR | 2 |
| Appenzell Innerhoden | AI | 2 |
| Basel-Land | BL | 6 |
| Basel-Stadt | BS | 3 |
| Bern | BE | 30 |
| Freiburg | FR | 9 |
| Genf | GE | 7 |
| Glarus | GL | 2 |
| Graubünden | GR | 10 |
| Jura | JU | 4 |
| Luzern | LU | 10 |
| Neuenburg | NE | 5 |
| Nidwalden | NW | 2 |
| Obwalden | OW | 2 |
| St. Gallen | SG | 10 |
| Schaffhausen | SH | 3 |
| Schwyz | SZ | 3 |
| Solothurn | SO | 7 |
| Thurgau | TG | 7 |
| Tessin | TI | 5 |
| Uri | UR | 2 |
| Waadt | VD | 18 |
| Wallis | VS | 8 |
| Zug | ZG | 3 |
| Zürich | ZH | 21 |
| Fürstentum Liechtenstein | FL | 3 |

Anhang 2: Reglement Jahresbeiträge

Abstufung Mitgliederbeitragsmodell

| Abstufung nach Einwohnerzahl | Mitgliederbeiträge 2017 | |
|------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| | Beitrag fix | Beitrag pro Einwohner |
| 1 – 499 | CHF 210.00 | 0.1000 |
| 500 – 999 | CHF 310.00 | 0.0700 |
| 1'000 – 2'499 | CHF 410.00 | 0.0400 |
| 2'500 – 4'999 | CHF 510.00 | 0.0300 |
| 5'000 – 7'499 | CHF 650.00 | 0.0190 |
| 7'500 – 9'999 | CHF 950.00 | 0.0180 |
| 10'000 – 24'999 | CHF 1'150.00 | 0.0160 |
| 25'000 – 49'999 | CHF 1'350.00 | 0.0060 |
| 50'000 – 74'999 | CHF 1'550.00 | 0.0040 |
| 75'000 – 99'999 | CHF 1'625.00 | 0.0030 |
| > 100'000 | CHF 1'700.00 | 0.0010 |
| Berufsfeuerwehren | CHF 1'100.00 | - |
| Betriebsfeuerwehren | CHF 365.00 | - |

| Bezeichnung | Jahresbeitrag |
|--|---------------|
| Kantonalverbände, Unternehmen und Fürstentum Liechtenstein | CHF 365.00 |
| Organisationen und Verbände | CHF 240.00 |
| Einzelmitglieder | CHF 150.00 |